



März 2012/3494

Empfehlungen

Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug

Inhalt:

1. Ausgangslage	2
2. Tages- und Halbtagesstätten: Leitungspersonen Anforderungen für die Führung von Einrichtungen Hinweise zu Weiterbildungsmöglichkeiten	2
3. Tages- und Halbtagesstätten: Betreuungspersonen Anerkannte Ausbildungsabschlüsse und verwandte Berufe Hinweise zum Umgang mit ausländischen Diplomen Hinweise zur Anerkennung von Berufserfahrungen	3
4. Betreuung in Tagesfamilien Anforderungen an Tageseltern	6
5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen Anforderungen für die Führung von Angeboten	6
6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen Anforderungen an Betreuungspersonen Hinweise zu Weiterbildungsmöglichkeiten	7
7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen Anforderungen an die Betreuungs- und Leitungspersonen	7
8. Auskünfte	8

1. Ausgangslage

Im Anhang der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung; BGS 213.42) sind die Qualitätsanforderungen für die verschiedenen Arten von Betreuungseinrichtungen festgelegt. Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren die Bestimmungen der Verordnung zur Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen. Sie legen fest, welche beruflichen Qualifikationen für die verschiedenen Betreuungs- und Leitungsaufgaben erforderlich sind. Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit den Leitungsstellen für familienergänzende Kinderbetreuung der Zuger Einwohnergemeinden und mit dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug erarbeitet.

2. Tages- und Halbtagesstätten: Leitungspersonen

Voraussetzung für die Leitung von Tages- und Halbtagesstätten mit zwei oder mehr Gruppen ist laut Kinderbetreuungsverordnung eine Grundausbildung im Fachbereich (Fachperson Betreuung oder verwandte Berufe gemäss Punkt 3 der Empfehlungen) verbunden mit einer Führungsausbildung. Personen mit einem Abschluss als Kindererzieherin/Kindererzieher einer höheren Fachschule (Tertiärstufe) gelten für die Betreuung von Kindern sowie für die Führung von Einrichtungen als qualifiziert.

Die zuständige Stelle der Gemeinde beurteilt, ob die Weiterbildungsangebote, die eine Krippenleitung bereits besucht hat, für die Führungsaufgabe ausreichend sind. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und in welchem Ausmass sie zusätzliche Qualifikationen verlangt. Folgende Minimalanforderungen sind zu berücksichtigen:

Krippenleitungen mit einer Grundausbildung im Fachbereich müssen den Nachweis erbringen, dass sie **Weiterbildungsangebote zum Thema "Führung" und "Management" im Rahmen von insgesamt mindestens 10 Ausbildungstagen** besucht haben. Dazu gehören Kurse zu folgenden Themen:

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen und unternehmerisches Handeln
- Organisation und Führung
- Instrumente der Unternehmensführung (insbesondere Qualitätssicherung)
- Rechnungswesen
- Operatives Personalmanagement
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Aspekte im beruflichen Alltag
- Betriebliche Kommunikation
- Projektmanagement/Teamentwicklung

Hinweis:

Weiterbildungsmöglichkeiten für die Führung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Als Führungsausbildungen können Personen mit einer Grundausbildung im Bereich der Kinderbetreuung folgende Weiterbildungen empfohlen werden:

1. Führungsausbildungen von anerkannten Fachhochschulen und Hochschulen:

Nachdiplomausbildungen (MAS), Diplomausbildungen (DAS) und Nachdiplomkurse (CAS)

2. Fachspezifische Führungsausbildungen:

- Weiterbildung zur Leiterin/zum Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI) in Zürich. Dauer: 57 Kurstage. Weitere Infos unter www.mmizuerich.ch
- Grund- und Führungskurs "Leadership" des Bildungszentrums für Kinderbetreuung (bke) in Zürich zur Führung von Kindertagesstätten. Dauer: 45 Kurstage. Weitere Infos unter www.bke.ch
- Weiterbildungskurse von 2 bis 3 Tagen Dauer zu verschiedenen Fragen der Betriebsführung des Verbandes für Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS*) und des Marie-Meierhofer-Instituts für das Kind (MMI). Weitere Infos unter www.kitas.ch und www.mmizuerich.ch

3. Tages- und Halbtagesstätten: Betreuungspersonen

Die Kinderbetreuungsverordnung legt im Anhang die Ausbildungsanforderungen an die Betreuungspersonen in Krippen (Kinder von 3 Monaten bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt), Tagesheimen (Kinder von 3 Monaten bis 12 Jahren) und Schülerhorten (Kinder von 6 bis 12 Jahren) fest.

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung gelten Personen mit folgenden schweizerischen Berufsabschlüssen **als ausgebildet**:

- **Fachperson Betreuung (FABE) Fachrichtung Kinderbetreuung** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)
- **Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher**** mit kantonalem Fähigkeitsausweis oder vom Schweizerischen Krippenverband (SKV*) anerkanntem Abschluss (3-jährige Ausbildung) (vgl. Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung; SR 412.101.220.14).
- **Sozialagogin/Sozialagoge** mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) (= soziale Lehre) (gemäss Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung).
- **Kindererzieherin/Kindererzieher** mit Diplom einer Höheren Fachschule (HF)
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge** mit Diplom einer Höheren Fachschule (HF) oder einer Fachhochschule (FH)
- **Educateur/Educatrice de la petite enfance** dipl. ES (in der französischen Schweiz)

* Neuer Name seit 2007: Verband der Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS)

** Diese Ausbildung wird nicht mehr angeboten.

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung gelten **Personen in Ausbildung** in folgenden Studiengängen **als ausgebildet**:

- **Kindererzieherin/Kindererzieher HF (4-jährige Ausbildung)** nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahrs
- **Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH (berufsbegleitende Ausbildung in 8 Semestern)** nach Abschluss des dritten Semesters

Zu beachten: Nur Studierende in laufender Ausbildung in den oben genannten Studienrichtungen dürfen als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden. Sie dürfen keine Leitungsfunktionen übernehmen. Studierende der Sozialpädagogik müssen im Berufsfeld der Kinderbetreuung tätig sein.

Laut Kinderbetreuungsverordnung gelten auch Ausbildungen in **verwandten pädagogischen oder pflegerischen Berufen** als gleichwertig, wenn gleichzeitig pädagogische Erfahrung nachgewiesen werden kann. Welche **Ausbildungsabschlüsse im Berufsfeld der Kinderbetreuung** in der Schweiz als gleichwertig gelten, wird von der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (Savoiresocial, vormals Organisation der Arbeitswelt Soziales ODAS) beurteilt (vgl. www.savoiresocial.ch). Sie ist für die Gestaltung und Entwicklung der Berufsbildung im Sozialbereich zuständig. Dazu gehört auch die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen im Berufsfeld der Kinderbetreuung. Die untenstehende Aufzählung der im Kanton Zug als verwandt geltenden Berufe richtet sich nach dieser Beurteilung von Savoiresocial (Stand Dezember 2009). In Abweichung zu den Empfehlungen von Savoiresocial und KiTaS werden jedoch gemäss den Qualitätsanforderungen der Kinderbetreuungsverordnung im Kanton Zug auch pflegerische Berufe als gleichwertig angesehen.

Folgende Ausbildungsabschlüsse in **verwandten pädagogischen oder pflegerischen Berufen mit einjähriger pädagogischer Berufspraxis** gelten in Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung im Kanton Zug als gleichwertig:

- **Kinderpflegerin/Kinderpfleger**** mit staatlicher Anerkennung D und A
- **Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher**** mit Abschluss vor 1991
- **Hortnerin/Hortner** mit einem kantonalen Diplom
- **Erzieherin/Erzieher** mit staatlicher Anerkennung D und A
- **Nurses**** mit Berufspraxis oder einer Zusatzausbildung
- **Heimerzieherin/Heimerzieher**** (2-jährige Ausbildung)
- **Soziale Arbeit** FH und HF
- **Soziokulturelle Animation** HFS und FH
- **Lehrperson mit einem kantonalen Diplom für die Primarstufe** (Primarlehrerin, Primarlehrer) **oder den Kindergarten** (Kindergärtnerin, Kindergärtner).
- **Lehrpersonen mit einem ausländischen Diplom für die Primarstufe oder den Kindergarten**, sofern sie von der EDK anerkannt sind (vgl. Seite 5)
- **Pädagogik/Erziehungswissenschaft:** Bachelor und Master, lic. phil.
- **Heilpädagogik/Sonderpädagogik:** Bachelor, Master, lic. phil., HF und FH (Heilpädagogische Seminare, Höhere Fachschulen für Heilpädagogik, Pädagogische Hochschulen)
- **Psychologie:** Bachelor, Master, lic. phil. und FH (Institut für Angewandte Psychologie Zürich IAP und Hochschule für Angewandte Psychologie HAP Zürich)
- **Fachpersonen Pflege***:** Diplome in Gesundheits-, Kranken und Psychiatriepflege (3-jährige Ausbildung) und vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) (vgl. www.redcross.ch) und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als äquivalent anerkannte Ausweise
- **Puériculteur/Puéricultrice-éducateur/éducatrice avec diplôme cantonal**** (nur in der französischen Schweiz)

** Diese Ausbildung wird nicht mehr angeboten.

*** Gilt in Abweichung zu den Empfehlungen von Savoiresocial und KiTaS im Kanton Zug ebenfalls als gleichwertig.

In Auslegung der Kinderbetreuungsverordnung gelten insbesondere folgende Abschlüsse als nicht ausgebildet:

- Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter
- Lehrpersonen anderer Stufen und Fachbereiche: z.B. Sekundarstufe, Hauswirtschaft
- Schweizerische Kurse als Montessori-Leiterin oder Montessori-Leiter. Bei ausländischen Kursen ist eine Anerkennung des Diploms zu beantragen.

Betreuungspersonen mit **ausländischen Berufs- und Ausbildungsabschlüssen** gelten dann als ausgebildet, wenn sie über ein **anerkanntes Diplom** verfügen oder der Ausbildungsabschluss verbunden mit der Berufserfahrung ausreichend ist, um als ausgebildete Betreuungsperson zu gelten.

Hinweis:

Schweizerisches Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen

Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sind beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie einzureichen.

Ausnahmen: Für nicht akademische Gesundheitsberufe ist das Schweizerische Rote Kreuz zuständig (vgl. www.redcross.ch), für Ausbildungen im Bereich der Erziehung die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) (vgl. www.edk.ch).

**Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome
Kontaktstelle Diplomanerkennung**
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
kontaktstelle@bbt.admin.ch
031 322 28 26

Weitere Infos unter www.bbt.admin.ch:

- Broschüre EU-Diplome in der Schweiz
- Liste der reglementierten Berufe
- Merkblatt: Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise

Hinweis:

Kantonales Verfahren zur Prüfung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen

Betreuungspersonen mit ausländischen Berufs- und Ausbildungsabschlüssen können ihr Diplom daraufhin überprüfen lassen, ob es ausreichend ist, um im Kanton Zug als ausgebildete Betreuungsperson in Tages- und Halbtagesstätten arbeiten zu können. Das Gesuch um Überprüfung ist von der Standortgemeinde der Einrichtung beim Kanton Zug einzureichen. Dem Gesuch ist ein Dossier der Betreuungsperson beizulegen, in dem ihre Aus- und Weiterbildung sowie ihre Berufserfahrung dokumentiert werden.

Informationen zum Verfahren
Sozialamt
Generationen und Gesellschaft
Birgitta Michel Thenen, Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung
Neugasse 2, 6300 Zug
birgitta.michel@zg.ch
041 728 39 17

Informationen zur Gesuchstellung
Amt für Berufsberatung
David Furrer, Berufsberater
Baarerstrasse 19, 6300 Zug
david.furrer@zg.ch
041 728 31 96

Hinweis:**Anerkennung von Berufserfahrungen im Berufsfeld der Kinderbetreuung**

Personen mit langjähriger Berufserfahrung in der Kinderbetreuung, die noch über keinen Abschluss als Fachfrau/Fachmann Betreuung FABE verfügen, können diesen unter erleichterten Bedingungen nachholen:

1. Durch eine verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre) als Fachperson Betreuung

Erwachsene ab dem 22. Altersjahr und mit mindestens 2-jähriger Praxis in der Form einer Anstellung von mindestens 60% im Berufsfeld der Betreuung können die verkürzte 2-jährige Lehre absolvieren (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung). Die verkürzte Lehre findet in einem Lehrbetrieb statt. Es wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Das Kantonale Amt für Berufsbildung entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, um die berufliche Grundbildung verkürzt zu absolvieren.

Weitere Informationen unter www.savoirsocial.ch

2. Durch ein Qualifikationsverfahren oder die Validierung von Bildungsleistungen

Erwachsene, mit mindestens fünfjähriger beruflicher Erfahrung (davon mindestens 4 Jahre mit einem Pensum von 50% im Berufsfeld der Betreuung), können den Berufsabschluss auch ohne Lehre nachholen (vgl. Art. 31 und 32 Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101 und Art. 17 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung). Der Weg führt über das alternative Qualifikationsverfahren oder über die Validierung der Bildungsleistungen. Für den Berufsabschluss werden bereits erworbene Kompetenzen angerechnet, fehlende Bildungsinhalte müssen noch erarbeitet werden.

Weitere Informationen unter www.bbt.admin.ch, www.validacquis.ch, www.bildungsleistungen.ch

Auskunft/Beratung zum Berufsabschluss:

Amt für Berufsbildung
Aabachstrasse 1, 6300 Zug
berufsbildung@zg.ch
041 728 51 50

Auskunft/Beratung zur Validierung:

Amt für Berufsberatung BIZ Zug
Baarerstrasse 21, 6300 Zug
berufsberatung@zg.ch
041 728 32 18

4. Betreuung in Tagesfamilien

Tagesfamilien nehmen regelmässig und gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt zur Betreuung auf (Art. 12 Eidgenössische Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338). Sie können ohne Bewilligung der Gemeinde maximal 3 Kinder unter 12 Jahren aufnehmen (§ 7 Kantonale Pflegekinderverordnung, PAKV; BGS 213.41). Die kantonale Kinderbetreuungsverordnung setzt im Anhang für den betreuenden Elternteil einer Tagesfamilie einen Grundkurs und spätere Weiterbildungen voraus.

Die überwiegende Mehrheit der Tageseltern im Kanton Zug ist bis Ende 2012 bei den "Tagesfamilien Kanton Zug" des Kantonalen Frauenbundes angestellt. Sie sind verpflichtet, **einen Einführungskurs und jährliche Weiterbildungen** zu besuchen. Damit erfüllten sie die Anforderungen der Kinderbetreuungsverordnung.

Tagesfamilien, die auf privater Basis Kinder aufnehmen, sind gemäss Kinderbetreuungsverordnung ebenfalls verpflichtet, einen Grundkurs und spätere Weiterbildungen zu absolvieren. Bisher hat Tagesfamilien Zug das eigene Weiterbildungsprogramm auch für private Tagesfamilien geöffnet.

5. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Leitungspersonen

Im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung ist festgelegt, dass pro Gemeinde eine ausgebildete und persönlich geeignete Leitungsperson für den Mittagstisch bzw. die Randstundenbetreuung zu bestimmen ist.

Für die Leitung einer Gruppe gelten folgende schweizerischen Berufsabschlüsse als ausreichend:

- Ausbildungsabschlüsse in einem sozialen oder pädagogischen Beruf (vgl. Punkt 3)
- Übrige Berufsabschlüsse und mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern

Für die Leitung von Angeboten mit mehr als einer Gruppe müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Eine Ausbildung im sozialen und pädagogischen Bereich ist Voraussetzung.
- Eine Ausbildung in einem anderen Berufsbereich macht eine entsprechende Nachqualifikation in pädagogischen Fragen notwendig. Diese ist mit der zuständigen Stelle der Gemeinde auf der Basis der vorhandenen Ausbildung und Erfahrung zu bestimmen.
- Für die Leitungsaufgabe in Angeboten mit zwei Gruppen ist eine Führungsausbildung (vgl. Punkt 2) oder ausgewiesene Führungserfahrung wichtig.

6. Mittagstisch und Randzeitenbetreuung: Betreuungspersonen

Die Kinderbetreuungsverordnung sieht in ihren abgestuften Qualitätsanforderungen im Anhang vor, dass Betreuungspersonen in schulergänzenden Angeboten wie Mittagstisch und Randzeitenbetreuung **nicht zwingend eine Berufsausbildung** mitbringen müssen. Betreuungspersonen die keine soziale oder pädagogische Ausbildung vorweisen können (vgl. Punkt 3), müssen jedoch eine fachliche Weiterbildung besuchen.

Dabei ist es den Anbietenden von Mittagstischen und Randzeitenbetreuung offen gelassen, welche Art der fachlichen Weiterbildung sie für ihre Mitarbeitenden vorsehen. Ebenfalls frei wählbar ist die Dauer und Häufigkeit des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen. Betriebsinterne Beratungen, Coachings, Supervisionen, Teamentwicklungstage oder Workshops zu bestimmten Themen gelten als fachliche Weiterbildung. Es wird empfohlen, den Mitarbeitenden **jährlich eine interne oder externe Möglichkeit der Weiterbildung** anzubieten.

Hinweis:

Weiterbildungsangebote für Betreuungspersonen in der schulergänzenden Betreuung

- Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) in Zug bietet Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungspersonen in schulergänzenden Betreuungsangeboten an. Das aktuelle Angebot ist unter www.zug.phz.ch Rubrik "Dienstleistungen" ersichtlich.
- Das Bildungszentrum für Kinderbetreuung (bke) bietet einen Lehrgang "Schulkinder qualifiziert betreuen" an. Dauer: 10.5 Tage Präsenzunterricht (plus Hospitation und Abschlussarbeit). Weitere Infos unter: www.bke.ch

7. Ferien- und Freizeitbetreuung: Leitungs- und Betreuungspersonen

In einzelnen Gemeinden (vgl. Freizeit- und Ferienbetreuung der Stadt Zug) werden neben der Randzeitenbetreuung und dem Mittagstisch auch Freizeitbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an schulfreien Nachmittagen und während der Ferienzeit angeboten. Diese Form der schulergänzenden Betreuung ist in der Kinderbetreuungsverordnung nicht ausdrücklich erwähnt und geregelt.

Da die Kinder in diesen Betreuungsangeboten mehr Zeit verbringen als in einer Randzeitenbetreuung oder einem Mittagstisch, wird den Gemeinden aus fachlicher Sicht empfohlen, die Ausbildungsanforderungen an die Leitungs- und Betreuungspersonen in diesen Angeboten **nach den Bestimmungen für die Tages- und Halbtagesstätten auszurichten** (vgl. Punkte 2 und 3 dieser Empfehlungen).

8. Auskünfte

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht Ihnen die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des Kantonalen Sozialamtes, Direktion des Innern, gerne zur Verfügung.
Telefon: 041 728 39 19

Weitere Informationen unter www.zug.ch/sozialamt